



# HANDREICHUNG ZUR KOMMUNALWAHL 2016

FÜR ORTSVEREINSVORSITZENDE



## INHALT

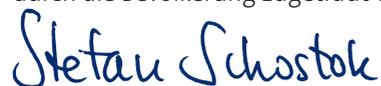
Vorwort	4
Geltungsbereich der Wahlvorschläge	5
Folgende Grundsätze sind bei der Wahlplanung zu beachten	5
Richtlinien Bezirk Hannover	6
Keine Parteiorganisation vorhanden	7
Aufstellungsverfahren	8
Aktives Wahlrecht	9
Passives Wahlrecht – Wer kann gewählt werden?	10
Innerparteiliche Fristen bei den Einladungen und Form der Einladung	11
Ablauf der Wahlkonferenzen	12
Quotenregelung	15
Formalien zum Wahlvorschlag	18
Vertrauenspersonen	19
Wahlsoftware	19
Einzureichende Unterlagen und Nachweise	20
Einreichung der Wahlvorschläge	21
Das Mängelbeseitigungsverfahren	22
Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen	23
Ersatzpersonen/Sitzübergang	24
Hinweise auf Quellen und Informationsmaterial	25
Anlagen	
— Anlage 1   Wahlkalender – Kommunalwahl 2016 in Niedersachsen	27
— Anlage 2   Mustertagesordnung	28
— Anlage 3   Mustergeschäftsordnung	29
— Anlage 4   Musterablaufplan Mitglieder-/ Delegiertenversammlung	30
— Anlage 5   Musterstimmzettel Einzelwahl	32
— Anlage 6   Musterstimmzettel Verbundene Einzelwahl	33
— Anlage 7   Mustererklärung für Kandidatinnen und Kandidaten	34
— Anlage 8   Mustererklärung für Nichtmitglieder	35
— Anlage 9   Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner: Bezirk Hannover, UB-Büros, SGK	36

## LIEBE GENOSSINNEN UND GENOSSEN,

am 11. September 2016 finden in Niedersachsen die Kommunalwahlen statt. In den niedersächsischen Gemeinden und Städten, Landkreisen sowie der Region Hannover sind Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und darüber zu entscheiden, wie sich die ca. 2200 niedersächsischen Vertretungskörperschaften künftig zusammensetzen. Auf kommunaler Ebene wird besonders Einfluss auf Politik genommen, denn mit der zu vergebenden Stimme haben Wählerinnen und Wähler unmittelbar Einfluss darauf, wer gewählt wird und welcher Politikansatz künftig vor Ort eine Rolle spielt.

Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl fußt auf dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und den Regelungen, die das Organisationsstatut des SPD-Bezirks Hannover vorsieht, sowie den sich daraus ergebenden Richtlinien zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen. Wir haben diese Handreichung für Ortsvereinsvorsitzende erarbeitet, die den Aufstellungsprozess vor Ort begleiten soll. In ihr findet sich alles, was für eine statutengemäße Aufstellung benötigt wird: Beschreibung der rechtlichen Voraussetzungen, Umgang mit den Wahlvorschlägen, das Aufstellungsverfahren und viele Musteranlagen, die die Arbeit erleichtern sollen, etc. Sollte es darüber hinaus Fragen geben, die diese Handreichung nicht beantworten kann, so zögert nicht, Kontakt zu uns aufzunehmen. Entweder mit eurer UB-Geschäftsstelle oder direkt mit dem Bezirksbüro, damit wir euch unterstützen können.

Für den Bezirksvorstand stehen somit die Kommunalwahlen in Niedersachsen 2016, aber auch die Bundestagswahlen Ende 2017 und der Landtagswahlen Anfang 2018 im Mittelpunkt seines politischen Handelns. Die SPD wird alles zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen in ihrer Regierungsverantwortung in Bund, Land und sehr vielen Kommunen, aber auch in der europäischen Politik, tun. Es geht aber um mehr: um ein attraktives modernes sozialdemokratisches Profil, mit dem der SPD wieder gesamtgesellschaftlich eine Führungsrolle durch die Bevölkerung zugetraut wird. Daran wollen wir gemeinsam arbeiten.



Stefan Schostok  
Vorsitzender



Christoph Mattered  
Leitender Geschäftsführer

## GELTUNGSBEREICH DER WAHLVORSCHLÄGE

Das Wahlgebiet (Landkreis, Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) besteht aus mindestens einem Wahlbereich, ist aber insbesondere in größeren Kommunen aus wahltechnischen Gründen in verschiedene Wahlbereiche aufgeteilt. Die Wahlbereiche bilden die räumliche Grundlage der Bewerberaufstellung. Die Zahl der zu bildenden Wahlbereiche ist dabei von der Zahl der Abgeordneten abhängig (§ 7 NKWG). Für die rechtzeitige Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Vertretung (Kreistag oder Regionsversammlung, Rat, Samtgemeinderat) zuständig.

## FOLGENDE GRUNDSÄTZE SIND BEI DER WAHLPLANUNG ZU BEACHTEN:

- Parteien und Wählergruppen können Wahlvorschläge für sämtliche Wahlbereiche einreichen, müssen aber nicht »flächendeckend« antreten.
- Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren.
- Parteien und Wählergruppen dürfen für jeden Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 23 Abs. 2 NKWG).
- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG).
- Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen gelten einheitlich für die Personen- und Listenwahl.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind unzulässig. Allerdings können Parteien parteilose Kandidatinnen und Kandidaten und Wählergruppen Parteimitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Grundlage hierzu sind die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover.

## **RICHTLINIEN BEZIRK HANNOVER:**

Grundsätzlich können nur Frauen und Männer aufgestellt werden, die Mitglied unserer Partei sind.

Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen auf Ortsrats- bzw. Bezirksratsebene aufgestellt werden sowie in Samtgemeinden auf Gemeinderatsebene. Für Ratswahlen in den Einheitsgemeinden und auf Samtgemeindeebene ist die Aufstellung von Nichtmitgliedern nur möglich, wenn der Unterbezirksvorstand der Aufstellung nicht widerspricht; die aufstellende Gliederung hat den Unterbezirksvorstand dabei rechtzeitig vor der Aufstellungsversammlung zu informieren.

Die Anwendung der Richtlinien ist mit kandidierenden Nichtmitgliedern zu vereinbaren (Anlage 8). Der zuständige Ortsvereinsvorstand und der Unterbezirksvorstand sind gehalten, binnen zwei Jahren nach der Kommunalwahl den kandidierenden Nichtmitgliedern eine SPD-Mitgliedschaft anzutragen.

Probleme können sich in der Praxis ergeben, wenn Nichtmitglieder zunächst in die SPD-Liste der Ersatzpersonen aufgenommen werden und sich anschließend einer gegnerischen Partei oder Wählervereinigung anschließen (siehe hierzu § 44 Abs. 2 NKWG).

Außerdem können mehrere Parteien oder Wählergruppen als eigens gebildete Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreichen. Vor allem in kleineren Gemeinden/Ortsräten kann es folgendes Problem geben:

Es ist unzulässig, dass mehrere politische Parteien in einem gemeinsamen Aufstellungsverfahren einen Wahlvorschlag beschließen. Will man trotzdem nicht mehr als eine Liste aufstellen, gibt es nur folgende Möglichkeiten:

- a) Eine Partei beschließt einen Wahlvorschlag und andere Parteien erklären in ihrer Wahlwerbung, diesen Wahlvorschlag zu unterstützen
- b) Mehrere Parteien bilden eine neue, speziell auf die Wahl ausgerichtete Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag beschließt. Dies ergibt sich gelegentlich in kleinen kommunalen Einheiten.

Meist scheidet dieses Modell aber bereits an der Namensgebung. Eine gemeinsame Mitgliederversammlung kommt nicht in Betracht, alle Parteien müssen getrennt tagen.

Ein besonderes Problem kann das Auftreten einer Wählergruppe darstellen, die aus ehemaligen Sozialdemokraten besteht und in ihrem Namen Elemente des Namens »Sozialdemokratie« benutzt. Hier sind unter Einschaltung der Parteiorganisation – vorrangig des SPD-Parteivorstandes auf Bundesebene – Abwehrmaßnahmen zu prüfen, soweit das Namensrecht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands verletzt wird.

Tritt ein SPD-Mitglied auf einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe an, die in Konkurrenz zu einem SPD-Wahlvorschlag im selben Wahlgebiet steht, so gilt dies als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD und zieht den Parteiausschluss nach sich.

## **KEINE PARTEIORGANISATION VORHANDEN**

Ist in einer Gemeinde oder Samtgemeinde keine Parteiorganisation vorhanden, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl von den für die Kreis- oder Regionswahl zuständigen Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten bestimmen zu lassen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

Die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Ortsräte und Stadtbezirksräte kann von den für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten vorgenommen werden, sofern in dem Stadtbezirk oder in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist (Abteilungen sind keine Parteiorganisation im Sinne des Statuts).

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in einer für das gesamte Wahlgebiet einheitliche Versammlung zu bestimmen. Teilversammlungen für einzelne oder mehrere Wahlbereiche, an denen nur die in den jeweiligen Wahlbereichen wohnenden Mitglieder oder Delegierten teilnehmen, sind unzulässig.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Räte und Kreistage und ihre Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen werden von dem im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bestimmt. In den Parteiversammlungen zur Listenaufstellung darf nur mitwählen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nicht, wer erst am Wahltag 16 Jahre alt ist.

Die Listenaufstellung kann in Delegiertenversammlungen oder Mitgliederversammlungen geschehen. Eine Urwahl (d. h. die Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten außerhalb einer Wahlversammlung (schriftliche Abstimmung, Wahlurnen, etc.)) ist bei Kommunalwahlen unzulässig. Sie kann von der Partei eingesetzt werden, um ein Stimmungsbild in der Mitgliedschaft herbeizuführen, bindet jedoch nicht die Mitglieder der Wahlversammlung. Kandidatinnen und Kandidaten für die Räte und Kreistage werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.

Plant eine Parteiorganisation Wahlvorschläge für Wahlen auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen (z.B. Orts-, Gemeinde- und Samtgemeinderat) aufzustellen, kann dies im Rahmen einer gemeinsamen Versammlung geschehen. In diesen Fällen ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass an der Aufstellung für die jeweilige Wahl nur die für diese Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Partei mitwirken. Umfasst ein Wahlgebiet mehrere Gebietsverbände einer Partei (z. B. Landkreis), muss die Mitgliederversammlung gemeinsam erfolgen.

Soll die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Delegierte erfolgen, sind die Delegierten aus der Mitte der Mitgliederversammlungen zu wählen. Sie müssen ebenfalls wahlberechtigt sein.

Die Wahlen der Kandidatinnen und Kandidaten dürfen frühestens 44 Monate – dies ist für die Kommunalwahlen 2016 der 1.7.2015, für die Delegierten frühestens 40 Monate – dies ist der 1.3.2015 – nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden (§ 24 Abs. 1 Satz 7 NKWG). In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen darf die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erst nach der Festlegung der Wahlbereiche erfolgen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

## AKTIVES WAHLRECHT

Stimmberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind nur die für die jeweilige Wahl wahlberechtigten Parteimitglieder. Das Wahlrecht muss bereits am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen. An der jeweiligen Aufstellungsversammlung darf daher nur mitwirken, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- mindestens 16 Jahre alt ist,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im Wahlgebiet (Landkreis oder Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk) wohnt und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für das Stimmrecht unbeachtlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer bestimmten örtlichen Parteiorganisation, so dass auch Parteimitglieder stimmberechtigt sind, die im Wahlgebiet wohnen, ohne der dortigen Parteigliederung anzugehören. Insofern ist dafür Sorge zu tragen, dass auch diese stimmberechtigten Personen von der Aufstellung unterrichtet werden.

### ERLÄUTERUNG:

- Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes wohnen, sind im Wahlgebiet (z.B. Landkreis) nicht wahlberechtigt.
- Mitglieder, die im Wahlgebiet wohnen und außerhalb des Wahlgebietes organisiert sind, wählen in der Wohnorganisation.
- Mitglieder, die im Wahlgebiet wohnen, aber in einem anderen Ortsverein innerhalb des Wahlgebietes organisiert sind, wählen in ihrer Zahlorganisation (also dort, wo sie im Ortsverein Mitglied sind).

Die Versammlungsleitung sollte zu Beginn der Abstimmung fragen, ob Parteimitglieder anwesend sind, die nicht im Wahlbereich/Wahlgebiet wohnen und diese ggf. auf ihr fehlendes Wahlrecht aufmerksam machen.

## **PASSIVES WAHLRECHT – WER KANN GEWÄHLT WERDEN?**

Wählbar für die Räte/Kreistage ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- seit mindestens sechs Monaten im Gebiet der Kommune einen Wohnsitz hat,
- Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Kandidatinnen und Kandidaten in Wahlvorschlägen der SPD dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

Hinsichtlich des Wohnsitzes gilt § 28 NKomVG:

»Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist der Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts. Hat eine Person im Bundesgebiet mehrere Wohnungen, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung. Weist sie jedoch nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so ist dieser ihr Wohnsitz.«

Neben den Vorkehrungen für die Sicherung einer geheimen Wahl sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Aufstellungsversammlung ist berechtigt, auch wählbare Personen aufzustellen, die zwar nicht zur Versammlung erschienen sind, aber schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- Die Versammlungsleitung muss nicht im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ist sie nicht wahlberechtigt, darf sie sich jedoch an der Abstimmung nicht beteiligen.

## **INNERPARTEILICHE FRISTEN BEI DEN EINLADUNGEN UND FORM DER EINLADUNG**

Nach § 23 Abs. 4 Statut des SPD-Bezirks Hannover »sollen innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu Kommunalvertretungen und Parlamenten drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Soweit möglich, werden darüber alle Mitglieder in den entsprechenden Wahlkreisen und Wahlgebieten per E-Mail informiert«.

Es handelt sich dabei um eine empfehlende Ordnungsvorschrift. Die Nichtbeachtung stellt nach Meinung des Parteivorstandes keinen Grund für eine innerparteiliche Wahlanfechtung dar. Gleichwohl sollte im Hinblick auf die erwünschte innerparteiliche Fairness so verfahren werden. Die Vorschrift ist sowohl für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinde-/Stadträte und Kreistage als auch für die Nominierung für die Hauptamtlichen-Wahlen (Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Landrätinnen/Landräte) anzuwenden.

Unbedingt zu beachten und bei Verstoß Grund für eine innerparteiliche Wahlanfechtung ist dagegen § 2 der Wahlordnung der SPD: »Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zuzusenden.«

## ABLAUF DER WAHLKONFERENZEN | ANLAGE 2, 3 UND 4

### DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung der SPD in einer Gemeinde mit mehreren Ortsvereinen besteht aus Delegierten der Ortsvereine. Die Delegiertenversammlung im Kreis besteht aus Delegierten der zum Kreis gehörenden Ortsvereine. Die Delegierten sind in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine durch geheime Wahl zu bestimmen. Auch hier darf nur mitstimmen, wer am Tage der Mitgliederversammlung wahlberechtigt ist.

Bei mehreren Ortsvereinen in einer Gemeinde ist eine Mitgliedervollversammlung anstelle der Delegiertenversammlung möglich, wenn die Satzungen der Ortsvereine dies vorsehen (siehe § 11 Abs. 7 Organisationsstatut der SPD; für diese Vollversammlung sollten die Vorstände Richtlinien erlassen).

Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung (Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlbereiche sowie die Festlegung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag) müssen geheim sein, d. h. durch schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln. Nach der gängigen Rechtsprechung ist geheime Wahl durch Wahlkabinen gewährleistet. Die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Briefwahl ist unzulässig.

Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der SPD, insbesondere §§ 4 und 7 (Mehrheitswahl).

Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach § 12 unseres Organisationsstatuts hat unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD zu erfolgen. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist aber anders zu sehen als die Vergabe einer bestimmten Funktion innerhalb der Partei.

Im Kommunalwahlgesetz wird auf die Entscheidung über die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten besonders hingewiesen. Die Reihenfolge hat aber nicht nur für die Kandidatinnen und Kandidaten selbst, sondern auch für die Partei und für die Wählerschaft Bedeutung. Die Besetzung der einzelnen Plätze eines Wahlvorschlages ist eine Einzelentscheidung und damit eine Einzelwahl, für die die Bestimmungen des § 7 unserer Wahlordnung zu beachten sind. Die Besetzung der einzelnen Plätze eines Wahlvorschlages und damit die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten sind also durch Einzelwahlen bzw. durch »verbundene Einzelwahlen« vorzunehmen.

Wird ein vorschriftsmäßiger Vorschlag unterbreitet, muss dieser auch zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden. Zudem ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dazu ist den Kandidatinnen und Kandidaten eine angemessene Redezeit zur Verfügung zu stellen. Über die Kandidatinnen und Kandidaten und über ihre jeweiligen Listenplätze kann gleichzeitig oder gesondert abgestimmt werden.

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit »Ja« oder »Nein« abstimmen kann.

### ANLAGE 5 UND 6

Die Wahl wird als verbundene Einzelwahl durchgeführt. Dies bedeutet, alle Kandidatinnen und Kandidaten werden auf einem Stimmzettel (bei mehreren Wahlbereichen je Wahlbereich einer) in der vom Vorstand vorgeschlagenen Reihenfolge aufgeführt. Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten muss die Möglichkeit bestehen, Ja, Nein oder Enthaltung anzukreuzen. Es kann auch die Möglichkeit gegeben werden, jeweils mit nur einer Stimme, die Gesamtliste anzunehmen. Jedes weitere Kreuz macht den Stimmzettel dann allerdings ungültig.

Vor dem Eintritt in den eigentlichen Wahlgang, ist von der Wahlleitung für jeden einzelnen Platz des Wahlvorschlages abzufragen, ob es weitere Kandidaturen für diesen Listenplatz gibt. Ist dies der Fall, wird über diesen Platz sofort in Einzelwahl abgestimmt. Der/die siegreiche Kandidat/Kandidatin ist dann für diesen Listenplatz gewählt. Dies bedeutet, dass dieser Platz auf dem Stimmzettel durchzustreichen ist. Es findet keine erneute Wahl statt. Nach Abschluss aller »Kampfkandidaturen« ist dann mit dem Wahlgang der verbundenen Einzelwahl für die übrigen Listenplätze zu beginnen.

In allen Wahlgängen gilt, dass im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden muss.

Es gilt die innerparteiliche *Quotenregelung* im SPD-Bezirk Hannover: *Im § 23 Abs. 2 des Bezirksstatutes und den dazu beschlossenen Richtlinien zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und Kandidaten zur Kommunalwahl wird die Geschlechterquote verbindlich geregelt.*

Für die Wahlvorschläge gilt die Verpflichtung, auf Plätzen, die laut Statut Frauen zustehen, ausschließlich Frauen kandidieren zu lassen, sofern eine Frau zur Verfü-

gung steht. Bei den Vorschlägen an die Delegierten bzw. Vollversammlung sind die zuständigen Vorstände an die Einhaltung der Quote gebunden. Dabei sind folgende Regelungen verbindlich:

1. Die Wahlvorschläge haben die Geschlechter bei *Platz 1 und 2 abwechselnd* zu berücksichtigen.
2. *In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) zu 40 Prozent* mit Frauen/Männern zu besetzen. Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicher zu stellen, dass Frauen und Männer zu 40 Prozent vertreten sind.
3. Darüber hinaus ist bei Besetzung der Listenplätze von Platz 1 beginnend, die jeweils geltende Quote anzuwenden, und zwar *mindestens* so weit, wie bei der letzten Kommunalwahl Mandate errungen wurden.
4. Wenn in der abgelaufenen Wahlperiode ein Geschlecht in der *SPD-Fraktion dauerhaft zu weniger als 40 Prozent vertreten war, kann bei der Besetzung der Plätze 1 und 2 das unterrepräsentierte Geschlecht auch beide Plätze einnehmen*, sofern die in Ziffer 2 vorgesehene Bedingung für den Gesamtwahlvorschlag eingehalten wird (40 Prozent-Quote).
5. Soweit bei vorangegangenen Wahlen Mandate angefallen sind, ist bis zu diesem Platz die Quote von 40 Prozent einzuhalten. Unabhängig davon sind beide Geschlechter zu je 40 Prozent auf die Plätze 1 bis 5 sowie auf den Plätzen 1 bis 9 abzusichern.

#### ERLÄUTERUNG:

Diese Regelung findet oftmals bei Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen oder bei kleinen Ortsratslisten Anwendung, da bei mehreren Wahlbereichen oftmals nur zwei bis vier Plätze pro Wahlbereich ziehen oder bei einem Wahlbereich für Ortsräte nur wenige Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. Hier könnte je nach Lage auch die Regelung nach Ziff. 3 Anwendung finden, sie ist jedoch eine Mindestregelung.

#### WELCHE QUOTE FINDET NUN ANWENDUNG?

Hierzu gibt es keine pauschale Lösung. Betrachtet werden muss jeder Einzelfall. Eine Ortsratsliste unterscheidet sich von einer Gemeinde- oder Stadtratsliste. Bei mehreren Wahlbereichen in einem Wahlgebiet wird es komplizierter.

Hier ist in der Regel eine Gesamtbetrachtung notwendig, die unser gemeinsames politisches Ziel als SPD im Blick hat. Im Sinne der Gleichstellung muss es uns darum gehen, auf den aussichtsreichen Plätzen so viele Frauen und Männer aufzustellen, so dass wir ein attraktives Wahlangebot für alle haben und in den Parlamenten die Interessen von Frauen und Männern gleichberechtigt vertreten können. Wir alle wissen: Gesichter und glaubwürdige Programme gehören zusammen!

Im Idealfall und erstrebenswert wären folgende Besetzungen. In diesen Fällen hätten die verantwortlichen Gremien ihre Verpflichtung, rechtzeitig Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen, zu ermutigen und fachlich aufzubauen, vorbildlich erfüllt. Die Wirklichkeit sieht oftmals anders aus.

HIER EINIGE BEISPIELE:

#### EIN WAHLBEREICH

PLATZ	GESCHLECHT
1	W
2	M
3	W
4	M
5	W
6	M
7	W
8	M
9	W
10	M
11	W   M
12	M   W
13	W   M
14	M   W

#### ZWEI ODER MEHR WAHLBEREICHE

	WBI	WB II
PLATZ	GESCHLECHT	
1	W	M
2	M	W
3	W	M
4	M	W
5	W	M
6	M	W
7	W	M
8	M	W
9	W	M
10	M	W
11	W	M
12	M	W
13	W	M
14	M	W

## BEISPIEL EIN »WAHLBEREICH«

Es sind bei der letzten Kommunalwahl elf Kandidatinnen und Kandidaten einer 20 Plätze umfassenden Liste gewählt worden. Davon sind acht Frauen und drei Männer gewählt worden:

- Bei den Plätzen 1–2 ist die Quote im Reißverschlussverfahren anzuwenden.
- Auf den Plätzen 1–5 und 1–9 sind beide Geschlechter mit je 40 Prozent zu berücksichtigen.

*Ausnahme:* ein Geschlecht war wie im Beispiel in der abgelaufenen Periode dauerhaft zu weniger als 40 Prozent vertreten, dann *kann* abweichend von der alternierenden Besetzung das unterrepräsentierte Geschlecht auf den Plätzen 1 und 2 auch beide Plätze einnehmen. Die Männer wären hier dann mit sechs Personen und die Frauen mit fünf Personen auf der Liste bis Platz 11 vertreten.

EINE LISTE KÖNNTE DANN WIE FOLGT AUSSEHEN:

### EIN WAHLBEREICH NORMALFALL

PLATZ	GESCHLECHT
1	W
2	M
3	M
4	M
5	W
6	W
7	M
8	W
9	M
10	W
11	M
12	W   M
13	M   W
14	W   M

W = 40% | M = 60%  
W = 45,5% | M = 55,5%

### KANN-ALTERNATIVE UNTERREPRÄSENTIERTES GESCHLECHT

PLATZ	GESCHLECHT
1	M
2	M
3	W
4	M
5	W
6	W
7	M
8	M
9	W
10	M   W
11	M   W
12	W   M
13	M   W
14	W   M

W = 40% | M = 60%  
W = 44,44% | M = 66,66%

## BEISPIEL ZWEI »WAHLBEREICHE«

Es sind bei der letzten Kommunalwahl neun Kandidatinnen und Kandidaten in zwei Wahlbereichen auf einer zehn Plätze umfassenden Liste gewählt worden. Im Wahlbereich 1 sind fünf Mandate errungen worden, im Wahlbereich 2 vier Mandate.

- Bei den Plätzen 1 und 2 ist die Quote im Reißverschlussverfahren anzuwenden.
- Auf den Plätzen 1 bis 5 und 1 bis 9 sind beide Geschlechter zu je 40 Prozent zu berücksichtigen.

DIE GESAMTLISTE KÖNNTE WIE FOLGT AUSSEHEN:

### KORREKTE ZUORDNUNG IM WB I UND WB II

PLATZ	WB I	WB II
1	W	M
2	M	W
3	M	M
4	M	W
5	W	M   W
6	M	W   M
7	W	M   W
8	M	W   M
9	W	M   W
10	M	W   M

### DIESE ZUORDNUNG IM WB II WÄRE NICHT KORREKT!

PLATZ	GESCHLECHT
1	W
2	M
3	M
4	M
5	W

## FORMALIEN ZUM WAHLVORSCHLAG

Das Ergebnis der Wahl sind Wahlvorschläge für einen oder mehrere Wahlbereiche des Wahlgebietes. Die Wahlvorschläge müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge müssen einen bestimmten Inhalt und eine vorgeschriebene Form haben, wenn sie zugelassen werden sollen.

Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie beinhaltet die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten und die Festlegung der Reihenfolge. Weiterhin ist darin die Angabe über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Versammlungsleitung und zwei aus der Mitte der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer (diese müssen ebenfalls nicht zwingend wahlberechtigt sein) haben darüber hinaus gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 NKWG). Darüber hinaus ist zu versichern, dass alle wahlberechtigten Mitglieder Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen und diese sich und ihr Programm auf Antrag in gebotener Zusammenfassung vorstellen konnten. Für die Niederschrift ist ein vorgegebenes Muster zu verwenden.

## VERTRAUENSPERSONEN

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift – und möglichst auch mit Telefon- bzw. Fax-Anschluss und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauenspersonen benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten – je nach Wahlvorschlagsträger – die Mitglieder des unterzeichnenden Parteiorgans.

## WAHLSOFTWARE

Zur vereinfachten Verarbeitung der Formulare bietet der SPD-Landesverband Niedersachsen eine Software an. Die Software kann über den nachfolgenden Link [www.spdlink.de/wahlkonzept](http://www.spdlink.de/wahlkonzept) heruntergeladen werden. Außerdem sind die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge bei den Kommunen erhältlich, deren Vertretung gewählt werden soll.

**FOLGENDE UNTERLAGEN UND NACHWEISE GEMÄSS § 32 ABS. 5 NKWO  
SIND FRISTGERECHT EINZUREICHEN (ORIGINALE AN DAS ZUSTÄNDIGE WAHLAMT,  
KOPIEN FÜR DIE EIGENE ABLAGE):**

*WAHLVORSCHLAG FÜR DIE VERTRETUNG*

Anlage 5 NKWO

- Bitte eine Kopie auch ans UB-Büro

*ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG UND VERSICHERUNG AN EIDES STATT  
DER BEWERBERIN UND DES BEWERBERS*

Anlage 8 NKWO

- muss von den Kandidatinnen und Kandidaten eigenhändig unterschrieben werden!

*ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG UND VERSICHERUNGEN AN EIDES STATT  
FÜR SICH BEWERBENDE NICHTDEUTSCHE UNIONSBÜRGERINNEN UND -BÜRGER*

Anlage 9 NKWO

- muss von den nichtdeutschen Kandidatinnen und Kandidaten, die EU-Bürger sind, eigenhändig unterschrieben werden!

*BESCHEINIGUNG DER WÄHLBARKEIT (FÜR ALLE KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN)*

Anlage 10 NKWO

- Wird von der Gemeinde ausgestellt

*NIEDERSCHRIFT AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG*

Anlage 11 NKWO

*VERSICHERUNG AN EIDES STATT FÜR VERSAMMLUNG*

Anlage 12 NKWO

*BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EINGANG DES WAHLVORSCHLAGES BEI DER GEMEINDE*

- vom Wahlamt unterschreiben lassen
- Bitte unbedingt an das Unterbezirks-Büro zurücksenden

Falls eine Vollmacht von Seiten der Partei benötigt wird, um den Wahlvorschlag für die Gemeinde- oder Stadtratswahl einreichen zu können, wendet Euch bitte an die Unterbezirks-Büros!

**EINREICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE**

Die örtlich zuständige Wahlleitung fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 16 NKWG). Die Bekanntgabe enthält alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind. Neben der Zahl der Abgeordneten sind dies die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten, die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge sowie die Angabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge einzureichen sind.

**Spätestens am 48. Tag vor der Wahl (bei den KOMMUNALWAHLEN 2016 AM 25. JULI 2016), müssen die Wahlvorschläge BIS 18:00 UHR der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vorliegen.**

Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten, da verspätete Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge bereits vor dem Termin einzureichen, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Die zuständige Wahlleitung ist in der Regel über die Kommune zu erreichen, deren Vertretung gewählt werden soll.

## DAS MÄNGELBESEITIGUNGSVERFAHREN

Nachdem die Wahlvorschläge eingereicht worden sind, prüft die jeweilige Wahlleitung sie unverzüglich auf Mängel (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Diese Vorprüfung dient der Vorbereitung der endgültigen Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss (§ 28 NKWG). Stellt die Wahlleitung bei dieser Vorprüfung Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert diese auf, die Mängel rechtzeitig bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Dadurch soll erreicht werden, dass ein Wahlvorschlag nicht an leicht feststellbaren und durch Änderung oder Ergänzung behebbaren Mängeln scheitert. Trotz Vorprüfung durch die Wahlleitung trägt die Partei selbst die Verantwortung dafür, dass ihr Wahlvorschlag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

## ÄNDERUNG UND ZURÜCKZIEHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass nach der Aufstellung der Wahllisten, aber vor deren Einreichung bei der Wahlleitung Änderungen eintreten (Verzicht, Tod, Umzug, neue Kandidatinnen und Kandidaten, etc.)

Zwei Probleme:

- In diesem Fall darf eine Änderung keineswegs von einem anderen Gremium (z.B. Parteivorstand) als von der Aufstellungsversammlung vorgenommen werden. Kann diese nicht mehr einberufen werden, rücken z.B. bei einem Ausfall von vorangehenden die nachstehenden Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahlliste auf.
- Sind von der Änderung der Wahlliste vorangehende Kandidatinnen und Kandidaten betroffen, so ist vorher deren Einverständnis einzuholen (indirekte Wirkung aus § 9 Wahlordnung SPD). Geschieht dies nicht, können sich die Betroffenen an das Schiedsgericht wenden und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Werden die Zustimmungen nicht gegeben, können neue Wahlvorschläge nur hinten drangehängt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden, selbst dann nicht, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Vor Ablauf der Einreichungsfrist kann ein/e Kandidat/Kandidatin auch selbst durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Wahlleitung von der Kandidatur zurücktreten (§ 25 Abs. 1 NKWG). Die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers wird hierüber umgehend von der Wahlleitung informiert. Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden.

## ERSATZPERSONEN/SITZÜBERGANG

Im Laufe einer Wahlperiode kommt es vor, dass Ersatzpersonen auf der »Nachrückerliste« die Partei des Wahlvorschlages verlassen, anschließend parteilos bleiben oder einer anderen Partei beitreten.

Es ist in der Praxis auch schon vorgekommen, dass auf dem Wahlvorschlag der Partei aufgenommene Parteilose später einer anderen Partei beigetreten sind. Für diesen Fall regelt § 44 Abs. 2 NKWG folgendes:

»Der Sitz kann nicht auf Ersatzpersonen übergehen, die nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind, wenn die Partei das Ausscheiden oder die Mitgliedschaft in einer anderen Partei vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat.«

Die Partei muss Bewegungen im Parteienspektrum der Vertretung beobachten und

- ggf. durch Anzeige bei der Wahlleitung dafür sorgen, dass ausgetretene eigene Mitglieder/übergetretene Parteilose von der Liste gestrichen werden sowie
- bei Eintritt von Mitgliedern anderer Parteien prüfen, ob der Übertritt gemeldet und damit die Streichung vorgenommen worden ist.

## HINWEISE AUF QUELLEN UND INFORMATIONSMATERIAL

- Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)  
[www.landeswahlleiter.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de)
- Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG)  
[www.landeswahlleiter.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de)
- Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
[www.landeswahlleiter.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de)
- Information der Landeswahlleiterin  
[www.landeswahlleiter.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de)
- SGK-Wahlhandbuch
- Parteistatuten, Wahl- und Finanzordnung
- Richtlinien SPD-Bezirk Hannover, Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen
- Richtlinien SPD-Bezirk Hannover Tätigkeit der SPD-Fraktionen in Gemeinden, Städten, Landkreisen und der Region Hannover  
[www.spd-bezirk-hannover.de/partei](http://www.spd-bezirk-hannover.de/partei)

## ANLAGEN

(DIE DATEIEN KÖNNEN IM UNTERBEZIRKSBURO ANGEFORDERT WERDEN)

- Anlage 1 | Wahlkalender Landeswahlleiterin
- Anlage 2 | Mustertagesordnung
- Anlage 3 | Mustergeschäftsordnung
- Anlage 4 | Musterablaufplan Mitglieder-/ Delegiertenversammlung
- Anlage 5 | Musterstimmzettel Einzelwahl
- Anlage 6 | Musterstimmzettel Verbundene Einzelwahl
- Anlage 7 | Mustererklärung für Kandidatinnen und Kandidaten
- Anlage 8 | Mustererklärung für Nichtmitglieder
- Anlage 9 | Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner:  
Bezirk Hannover, UB-Büros, SGK



## ANLAGE 2 | MUSTERTAGESORDNUNG

### Tagesordnung für Delegierten/Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regularien
  - a) Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin
  - b) Wahl eines Schriftführers/einer Schriftführerin
  - c) Genehmigung der Tagesordnung
  - d) Genehmigung der Geschäftsordnung
  - e) Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission
3. Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit anschließender Aussprache
4. Bericht der Mandatsprüfungskommission
5. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten
6. Wahl einer Vertrauensperson und der Stellvertretung für den Wahlvorschlag
7. Wahl von zwei Vertreterinnen/Vertretern für die eidesstattliche Erklärung nach § 24 (3) Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz über die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung
8. Schlusswort

## ANLAGE 3 | MUSTERGESCHÄFTSORDNUNG

### Geschäftsordnung für Delegiertenversammlungen

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die von den Mitgliedern der Ortsvereine gewählten Delegierten.
2. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
4. Wahlen sind mit Ausnahme der Konstituierung der Versammlung geheim. Sie bestimmen sich nach der Wahlordnung der SPD.
5. Die Redezeit der Diskussionsrednerinnen/-redner beträgt max. 5 Minuten. Sie erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.
6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellerinnen/Antragsteller erhalten außer der Reihenfolge das Wort. Die Abstimmung erfolgt, wenn je ein Redner/eine Rednerin für und gegen den Antrag gesprochen hat. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt max. 3 Minuten.
7. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
8. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
9. Änderungen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung während der Versammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.



## ANLAGE 5 | MUSTERSTIMMZETTEL EINZELWAHL

Für die Abstimmung einzelner Plätze bei zwei Kandidatinnen und Kandidaten

<b>STIMMZETTEL EINZELWAHL</b> SPD-Ortsverein ..... Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderates XY Platz .....
<input type="radio"/> Name Kandidatin/Kandidat
<input type="radio"/> Name Kandidatin/Kandidat
<input type="radio"/> Enthaltung

Für die Abstimmung einzelner Plätze bei drei Kandidatinnen und Kandidaten

<b>STIMMZETTEL EINZELWAHL</b> SPD-Ortsverein ..... Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderates XY Platz .....
<input type="radio"/> Name Kandidatin/Kandidat
<input type="radio"/> Name Kandidatin/Kandidat
<input type="radio"/> Name Kandidatin/Kandidat
<input type="radio"/> Enthaltung

## ANLAGE 6 | MUSTERSTIMMZETTEL VERBUNDENE EINZELWAHL

Für die Abstimmung einzelner Plätze soweit nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Listenplatz kandidieren

<b>STIMMZETTEL VERBUNDENE EINZELWAHL</b> SPD-Ortsverein ..... Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderates XY Wahlbereich .....				
<b>Möglichkeiten der Stimmabgabe:</b> Es kann entweder mit einem Kreuz über die Gesamtliste einheitlich abgestimmt werden, <b>oder</b> über jeden Kandidaten/jede Kandidatin einzeln.				
Gesamtliste <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Enthaltung				
Listenplatz	Name/Vorname	ja	nein	Enthaltung
1		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## ANLAGE 7 | MUSTERERKLÄRUNG FÜR KANDIDATINNEN/KANDIDATEN

### Erklärung der SPD-Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Vertretungen im Unterbezirk/Ortsverein: .....

Die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover, u. a. für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen des SPD-Bezirks Hannover, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie als Kandidatin/Kandidat zur Kommunalwahl 2016 an. Den Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover und der Finanzordnung der SPD (§ 2 Abs. 1 und 2) entsprechend, erkläre ich mich als MandatsträgerIn bereit, Sonderbeiträge in der vom zuständigen Organisationsvorstand beschlossenen Höhe regelmäßig an die Kasse meiner zuständigen Organisationsgliederung zu leisten.

Hiermit ermächtige ich meine zuständige Organisationsgliederung, monatlich den Sonderbeitrag von meinem Konto einzuziehen.

#### Bankverbindung

Kontoinhaber\_in \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Da ich als Ratsmitglied ebenfalls eine Vorbildfunktion in der SPD habe, werde ich meine satzungsgemäße Beitragspflicht überprüfen und gegebenenfalls anpassen. (Finanzordnung § 1 Absatz 3)

Mein derzeitiger Mitgliedsbeitrag beträgt: \_\_\_\_\_ /Monat

Mein zukünftiger Mitgliedsbeitrag beträgt: \_\_\_\_\_ /Monat

#### Angaben zur Person

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Unterschrift

## ANLAGE 8 | MUSTERERKLÄRUNG FÜR NICHTMITGLIEDER

### Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der SPD-Liste zur Kommunalwahl, die nicht der SPD angehören (Nichtmitglieder)

#### Angaben zur Person

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Unterschrift

#### Bankverbindung

Kontoinhaber\_in \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

1. Hiermit erkenne ich die im Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und im Wahlprogramm der SPD in der Gemeinde ..... (*Ort einfügen*) festgelegten Ziele an und werde sie im Falle meiner Wahl zur Grundlage meines politischen Handelns machen.
2. Die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen sind mir ausgehändigt worden. Ich erkenne sie als für mich verbindlich an.
3. Ich werde dem SPD-Ortsverein ..... (*Name einfügen*) jährlich eine Spende leisten. Sie entspricht der Höhe der Leistungen, die ein SPD-Mitglied meiner Fraktion nach den §§ 1 und 2 der Finanzordnung der SPD zu leisten hat. Dem Einzug von meinem Konto stimme ich zu.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Unterschrift

Eine Kopie der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung ist an die Geschäftsstelle des SPD-Unterbezirks (*Name und Anschrift einfügen*) zu senden.

## **ANLAGE 9 | ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER: BEZIRKSBIÜRO, UNTERBEZIRKSBIÜROS, SGK**

### **SPD-Unterbeziirk Celle**

GroÙe Plan 27 · 29221 Celle  
Postfach 14 63 · 29204 Celle  
Telefon 05141.26662 · Fax 05141.214881  
Büroleiter: Mathias Frank  
www.spd-celle.de  
celle@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Diepholz**

Bremer Straße 25 · 27211 Bassum  
Postfach 13 64 · 27203 Bassum  
Telefon 04241.4403 · Fax 04241.5316  
Büroleiterin: Maren Pjede  
Mitarbeiter: Matthias Zwiener  
www.spd-diepholz.de  
diepholz@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Göttingen**

#### **Büro Göttingen**

NikolaistraÙe 30 · 37073 Göttingen  
Telefon 0551.503110 · Fax 0551.5031122  
Büroleiterin: Silvia Geserick-Drewes  
www.spd-ub-goettingen.de  
goettingen@spd.de

#### **Büro Osterode**

Berliner Straße 3 · 37520 Osterode  
Telefon 05522.2676 · Fax 05522.315714  
Büroleiterin: Kerstin Jordan  
www.spd-ub-goettingen.de  
osterode@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Hameln-Pyrmont**

Heiliggeiststraße 2 · 31785 Hameln  
Telefon 05151.1073380 · Fax 05151.1073394  
Büroleiter: Peter Schulze  
www.spd-hameln-pyrmont.de  
hameln-pyrmont@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Region Hannover**

Odeonstraße 15/16 · 30159 Hannover  
Telefon 0511.167-249 und 0511.1674-240  
Fax 0511.1674-267 und 0511.1674-266  
Geschäftsführerin: Dr. Uta Biermann  
Referentin: Ulrike Single  
Büro: Beate Hollstein, Angelika Massing  
www.spd-region-hannover.de  
region.hannover@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Landkreis Harburg**

Steinbecker Straße 24 · 21244 Buchholz  
Telefon 04181.5358 · Fax 04181.31958  
Geschäftsführerin: Monika Strecker  
www.spd-lkharburg.de  
landkreis-harburg@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Hildesheim**

Osterstraße 39 A · 31134 Hildesheim  
Telefon 05121.34630 · Fax 05121.31545  
Büroleiterin: Birgit Abraham  
Büro: Damla Kuyupinar  
www.spd-ub-hildesheim.de  
hildesheim@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Holzminden**

Obere Straße 32 · 37603 Holzminden  
Telefon 05531.5039 · Fax 05531.10862  
Büroleiter: Daniel Meier  
www.spd-ub-holzminden.de  
holzminden@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Lüneburg**

Auf dem Meere 14/15 · 21335 Lüneburg  
Telefon 04131.33118 · Fax 04131.33104  
Büroleiterin: Anke Boye  
www.spd-kreis-lueneburg.de  
lueneburg@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Nienburg**

Georgstraße 28 · 31582 Nienburg/Weser  
Postfach 17 70 · 31567 Nienburg  
Telefon 05021.3738 · Fax 05021.14564  
Büroleiterin: Christine Rinne  
www.spd-landkreis-nienburg.de  
nienburg@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Northeim-Einbeck**

Scharnhorstplatz 8 · 37154 Northeim  
Telefon 05551.3667 · Fax 05551.66941  
Büroleiterin: Katja Oltmanns  
www.spd-northeim-einbeck.de  
northeim-einbeck@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Schaumburg**

Brennerstraße 8 · 31737 Rinteln  
Telefon 05751.2644 · Fax 05751.44551  
Büroleiterin: Sandra Schäfer  
www.spd-schaumburg.de  
schaumburg@spd.de

### **SPD-Unterbeziirk Uelzen /**

#### **Lüchow-Dannenberg**

Lüneburger Straße 42 · 29525 Uelzen  
Postfach 19 47 · 29509 Uelzen  
Telefon 0581.5281 · Fax 0581.5290  
Büroleitung: Saskia Pauls (in Elternzeit),  
Christian Schmidt  
www.spd-uelzen.de  
www.spd-luechow-dannenberg.de  
uelzen.luechow-dannenberg@spd.de

#### **SPD-Beziirk Hannover**

Kurt-Schumacher-Haus  
Odeonstraße 15/16 · 30159 Hannover  
Telefon 0511.1674-0 · Fax 0511. 1317577  
Leitender Geschäftsführer:  
Christoph Matterede  
www.spd-beziirk-hannover.de  
beziirk.hannover@spd.de

#### **SGK Niedersachsen**

Kurt-Schumacher-Haus  
Odeonstraße 15/16 · 30159 Hannover  
Telefon 0511.1674-261  
Geschäftsführer: Dr. Manfred Pühl  
www.sgk-niedersachsen.de  
manfred.puehl@spd.de



### **IMPRESSUM**

Herausgeber: SPD-Bezirk Hannover  
Kurt-Schumacher-Haus  
Odeonstraße 15/16  
30159 Hannover  
Telefon 0511.1674-0  
Fax 0511. 1317577  
[www.spd-bezirk-hannover.de](http://www.spd-bezirk-hannover.de)  
[bezirk.hannover@spd.de](mailto:bezirk.hannover@spd.de)

Vi.S.d.P.: Christoph Matteredne  
Redaktion: Monika Strecker  
Dr. Uta Biermann  
Peter Schulze  
Marga Süsselbeck